



Hauptsatzung

der

Stadt Wernigerode

Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S.288) in der jeweils geltenden Fassung hat

der Stadtrat der Stadt Wernigerode in seiner Sitzung am 02.05.2024 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Bezeichnung

(1) Die Stadt führt den Namen „Wernigerode“. Sie führt die Bezeichnung Stadt. Bestandteil der Stadt sind die Ortsteile Benzingerode, Minsleben, Reddeber, Schierke und Silstedt.

(2) Wernigerode besitzt das Stadtrecht seit 1229.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Stadt hat die Blasonierung: In Silber eine rote Burg mit gezinnter Mauer, einem höheren zweifenstrigen Mittelturm mit Spitzdach und Knauf zwischen zwei einfenstrigen gezinnten Türmen, im kleeblattförmigen Tor mit aufgezogenem Fallgatter eine rote Forelle.

(2) Die Flagge ist längsgestreift in den Farben rot/weiß mit dem aufgesetzten Wappen.

(3) Die Stadt Wernigerode führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet: „Stadt Wernigerode“, weiterhin ist eine Unterscheidungsnummer eingefügt.

§ 3

Stadtrat

(1) Der Gemeinderat der Stadt Wernigerode führt die Bezeichnung „Stadtrat“.

(2) Der Stadtrat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder (Stadträte) in der konstituierenden Sitzung einen Präsidenten als Vorsitzenden des Stadtrates und zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung Erster bzw. Zweiter Stellvertreter des Präsidenten des Stadtrates.

(3) Der Präsident und die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

(4) In ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit berufene Personen erhalten eine Aufwandsentschädigung, die dem Grunde und der Höhe nach durch eine entsprechende Entschädigungssatzung geregelt wird.

§ 4

Festlegung von Wertgrenzen, personalrechtliche Befugnisse

(1) Der Stadtrat entscheidet über

1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung von Beamten ab der Besoldungsgruppe A 12, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, sowie die Einstellung, die dauerhafte Übertragung höherwertiger Tätigkeiten und Entlassung der Beschäftigten ab Entgeltgruppe 12 bzw. S 18 TVöD, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, jeweils im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister, sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages besteht,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 60.000,00 Euro übersteigt,
3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 60.000,00 Euro übersteigt,
4. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, wenn der Vermögenswert 12.000,00 Euro übersteigt.
5. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 (Grundstücksverkehrsgeschäfte, Belastungszustimmungen, Vorrangseinräumungen, Abtretungserklärungen, Ausübung des Vorkaufsrechtes, Bestellung von Erbbaurechten u. ä.) und Nr. 10 KVG LSA (Leasinggeschäfte, Bürgschaften, Sicherheiten, Gewährverträge bzw. Jahresbeiträge, Bewilligung von Ausgaben/Zuschüssen für Städtebauförderung und Ähnliches), wenn der Vermögenswert 60.000,00 Euro übersteigt,
6. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, wenn der Vermögenswert 60.000,00 Euro übersteigt,
7. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA (Zustimmung zu Vergleichen, Verzicht auf Ansprüche durch Erlass oder Niederschlagung), wenn der Vermögenswert 60.000,00 Euro (je Forderung und Abrechnungszeitraum) übersteigt,
8. Abschluss von Miet-, Pacht- oder Nutzungsverträgen für Grundstücke und Gebäude über 60.000,00 Euro je Forderung / Aufwand und jährlichem Abrechnungszeitraum,
9. Führung von Rechtsstreitigkeiten von erheblicher Bedeutung, wenn der Streitwert im Einzelfall 120.000,00 Euro übersteigt,

10. Stundung sowie Ablösung und Verrentung über 180.000,00 Euro je Forderung und Abrechnungszeitraum.

(2) In dringenden Angelegenheiten des Stadtrates, deren Erledigung nicht bis zu einer nach § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA einberufenen Sitzung des Stadtrates aufgeschoben werden kann, entscheidet der Oberbürgermeister anstelle des Stadtrates. Er hat den ehrenamtlichen Mitgliedern des Stadtrates die Gründe für die Eilentscheidung sowie die Erledigung unverzüglich mitzuteilen. Die Angelegenheit ist in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen. Das Gleiche gilt für Angelegenheiten, für deren Entscheidung ein beschließender Ausschuss zuständig ist.

§ 5

Ausschüsse des Stadtrates

1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:

1. als beschließenden Ausschuss
 - den Hauptausschuss

2. als beratende Ausschüsse
 - den Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss
 - den Ausschuss für Jugend, Senioren und Soziales
 - den Bau- und Umweltausschuss
 - den Ausschuss für Schule, Kultur und Sport
 - den Ordnungsausschuss
 - den Wirtschafts-, Digitalisierungs- und Liegenschaftsausschuss

(2) Der Stadtrat kann jederzeit über die Bildung und Auflösung von zeitweiligen Ausschüssen und Arbeitsgruppen sowie deren Zusammensetzung entscheiden.

(3) Die Bildung von Ausschüssen nach besonderen Rechtsvorschriften richtet sich nach § 51 KVG LSA.

(4) Stadträte derselben Fraktion können sich untereinander vertreten. Sie können an allen Sitzungen aller Ausschüsse als Zuhörer und ohne Anspruch auf Sitzungsgeld teilnehmen. Vertreten sich Stadträte in den Ausschüssen, ist ihnen Sitzungsgeld zu gewähren.

§ 6

Beschließender Ausschuss

(1) Dem Hauptausschuss sitzt der Oberbürgermeister vor.

(2) Der Hauptausschuss berät innerhalb seines Aufgabengebietes die Beschlüsse des Stadtrates in den ihm vorbehaltenen Angelegenheiten grundsätzlich vor.

(3) Der Hauptausschuss besteht aus neun Stadträten und dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden. Für den Verhinderungsfall beauftragt der Oberbürgermeister seinen allgemeinen Vertreter mit seiner Vertretung. Der allgemeine Vertreter hat kein Stimmrecht. Ist auch der Beauftragte verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Oberbürgermeister im Vorsitz vertritt.

Der Hauptausschuss beschließt über:

1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung von Beamten der Besoldungsgruppen A 9 bis A 11, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, sowie die Einstellung, die dauerhafte Übertragung höherwertiger Tätigkeiten und Entlassung der Beschäftigten der Entgeltgruppen 9b bis 11 bzw. S 11b bis S 17 TVöD, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, jeweils im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister, sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages besteht,

2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bei einem Vermögenswert größer als 30.000,00 Euro bis 60.000,00 Euro,

3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen einem Vermögenswert größer als 30.000,00 Euro bis 60.000,00 Euro,

4. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 (Grundstücksverkehrsgeschäfte, Belastungszustimmungen, Vorrangseinräumungen, Abtretungserklärungen, Ausübung des Vorkaufsrechtes, Bestellung von Erbbaurechten und Ähnliches) und Nr. 10 KVG LSA (Leasinggeschäfte, Bürgschaften, Sicherheiten, Gewährverträge bzw. Jahresbeiträge, Bewilligung von Ausgaben/Zuschüssen für Städtebauförderung und Ähnliches) bei einem Vermögenswert größer als 20.000,00 Euro bis 60.000,00 Euro,

5. die Eintragung in das Ehrenbuch des Sports der Stadt Wernigerode, soweit nicht durch die Richtlinie der Stadt Wernigerode über die Führung des Ehrenbuches des Sports der Stadt anderes bestimmt ist.

6. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, mit einem Vermögenswert größer als 1.000,00 Euro bis 12.000,00 Euro.

(4) Abweichend von § 4 Abs. 1 und § 6 Abs. 3 Satz 5 kann der Stadtrat über eine Angelegenheit entscheiden, wenn:

1. der Hauptausschuss die Angelegenheit für besonders bedeutsam für die Stadt hält und den Antrag an den Stadtrat zur Beschlussfassung verweist oder
2. der Oberbürgermeister einen von ihm eingereichten Antrag direkt an den Stadtrat richtet, sofern nicht mehr über diesen vor der Stadtratssitzung durch einen planmäßigen Hauptausschuss entschieden werden kann. Lehnt der Stadtrat die Behandlung ab, entscheidet der Hauptausschuss.

(5) Zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben gemäß §§ 4,5 KVG LSA bedient sich die Stadt Wernigerode anderer juristischer Personen

1. Versorgung mit Wasser, Strom und Gas: Konzessionsverträge mit Unternehmen
2. Abwasserentsorgung: Wasser- und Abwasserverband „Holtemme-Bode“
3. Gewässerunterhaltung: Unterhaltungsverband „Ilse-Holtemme“ und Unterhaltungsverband „Großer Graben“

§ 7

Beratende Ausschüsse

(1) Den ständigen beratenden Ausschüssen sitzt ein ehrenamtliches Mitglied des Stadtrates vor.

(2) Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen im Stadtrat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach dem Verfahren gem. § 47 (1) KVG LSA zugeteilt. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Stadträte. Die beratenden Ausschüsse bestimmen aus ihrer Mitte einen Stellvertreter. Jeder Stadtrat kann nur einmal Vorsitzender eines Ausschusses oder Stellvertreter des Ausschussvorsitzenden sein.

(3) Die Ausschüsse bestehen aus neun Stadträten. Der Oberbürgermeister kann jederzeit an den Sitzungen teilnehmen. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen.

(4) In die ständigen beratenden Ausschüsse werden zusätzlich und widerruflich durch den Stadtrat jeweils 4 sachkundige Einwohner mit beratender Stimme berufen. Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet, sofern ihre Berufung zuvor nicht widerrufen wird, mit dem Zusammentritt des neu gewählten Stadtrates.

(5) Die beratenden Ausschüsse beraten innerhalb ihres Aufgabengebietes die Beschlüsse des Stadtrates bzw. des Hauptausschusses in den ihnen vorbehaltenen Angelegenheiten grundsätzlich vor. Zu den Aufgabengebieten zählen insbesondere:

1. Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss

Haushaltsplan einschließlich Nachträge

Stellenplan

Jahresrechnung einschließlich Prüfung

über- und außerplanmäßige Ausgaben

Entgeltregelungen

Steuern, Beiträge und Gebühren

2. Ausschuss für Jugend, Senioren und Soziales

Zusammenarbeit mit Freien Trägern, Verbänden und Vereinen

Planung, Organisation und Finanzierung von sozialen Einrichtungen, Diensten und

Leistungen der Stadt einschließlich Kinderbetreuungseinrichtungen

Seniorenarbeit

Planung, Organisation und Finanzierung der Jugendarbeit sowie der Jugendeinrichtungen

Feriengestaltung

Beratung von Fördermittelanträgen

3. Bau- und Umweltausschuss

Flächennutzungspläne

Bebauungspläne

Beratung von Anträgen zur Städtebauförderung

Verkehrsplanung

Maßnahmen zum Schutz der Natur, der Umwelt und der Landschaft

Städtischer Umweltpreis

Integrierte, strategische Planungen und Konzepte

Stadtentwicklungskonzept

Maßnahme bezogenes Investitionsprogramm im mittelfristigen Finanzplanungszeitraum

4. Ausschuss für Schule Kultur und Sport

Zusammenarbeit mit Freien Trägern, Verbänden und Vereinen

Planung von Vorhaben in Schulen, Sporteinrichtungen, Museen und Bibliotheken

Schulträgerschaft

Vorbereitung von kulturellen Vorhaben
Kulturpreis und Kunstpreis
Beratung von Fördermittelanträgen
Straßenbenennungen und -umbenennungen

5. Ordnungsausschuss

Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
Brandschutz
Straßenverkehrsordnung
Stadtordnung
Märkte
Öffentlicher Personennahverkehr

6. Wirtschafts-, Digitalisierungs- und Liegenschaftsausschuss

Arbeitsförderung
Betriebs- und Gewerbeansiedlungen
Maßnahmen zur Verbesserung der städtischen Wirtschaftsstruktur
Maßnahmen zur Verbesserung der digitalen Infrastruktur
Digitale Verwaltungsleistungen und Bürgerdienste
Städtische Betriebsbereiche
Tourismusförderung
Grundstücksangelegenheiten

§ 8

Geschäftsordnung

Das Verfahren im Stadtrat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt. Das Verfahren in den Ortschaftsräten der Stadt Wernigerode wird analog zur Geschäftsordnung des Stadtrates geregelt.

§ 9

Oberbürgermeister

(1) Der Oberbürgermeister erledigt die gesetzlich übertragenen Aufgaben und die vom Stadtrat durch Beschluss übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte bis zu einer Wertgrenze von 20.000,00 Euro, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen festgelegten Vermögenswert nicht übersteigen. Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen:

1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung von Beamten der Besoldungsgruppen A 4 bis A 8 sowie die Einstellung, die dauerhafte Übertragung höherwertiger Tätigkeiten und Entlassung der Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 9a bzw. S 1 bis S11a TVöD,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Vermögenswert von 30.000,00 Euro,
3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen bis zu einem Vermögenswert von 30.000,00 Euro,
4. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt bis zu einem Vermögenswert von 1.000,00 Euro,
5. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 (Grundstücksverkehrsgeschäfte, Belastungszustimmungen, Vorrangseinräumungen, Abtretungserklärungen, Ausübung des Vorkaufsrechtes, Bestellung von Erbbaurechten und Ähnliches) und Nr. 10 KVG LSA (Leasinggeschäfte, Bürgschaften, Sicherheiten, Gewährverträge bzw. Jahresbeiträge, sowie Bewilligung von Ausgaben/Zuschüssen für Städtebauförderung, hierzu ist der Bau- und Umweltausschuss in schriftlicher Form zu informieren) bis zu einem Vermögenswert von 20.000,00 Euro,
6. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, bis zu einem Vermögenswert von 60.000,00 Euro (je Forderung und Abrechnungszeitraum),
7. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA (Zustimmung zu Vergleichen, Verzicht auf Ansprüche durch Erlass oder Niederschlagung), bis zu einem Vermögenswert von 60.000,00 Euro je Forderung und Abrechnungszeitraum,
8. Abschluss von Miet-, Pacht- oder Nutzungsverträgen für Grundstücke und Gebäude bis 60.000,00 Euro, soweit dem Vertrag keine besondere Bedeutung zukommt (Maßstab ist die jährliche Einnahme bzw. Ausgabe),

9. Führung von Rechtsstreitigkeiten bis zu einem Streitwert im Einzelfall von 120.000,00 €,
10. Stundung sowie Ablösung und Verrentung für Abgaben bis 180.000,00 Euro je Forderung und Abrechnungszeitraum,
11. Ablehnung von Stundungsanträgen bis 180.000,00 Euro,
12. die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises gemäß § 68 i. V. m. § 73 Verwaltungsgerichtsordnung; das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden,
13. die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte.

(2) Können Anfragen der Stadträte nach § 43 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA nicht sofort mündlich beantwortet werden, so antwortet der Oberbürgermeister innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich.

§ 10

Allgemeine Vertretung

Der Stadtrat wählt einen Beschäftigten als allgemeinen Vertreter des Oberbürgermeisters für den Verhinderungsfall.

§ 11

Gleichstellungsbeauftragte

(1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt die Stadt Wernigerode eine Gleichstellungsbeauftragte, die hauptamtlich tätig ist. Die Bestellung erfolgt durch den Oberbürgermeister. Im Übrigen finden bezüglich der Eingruppierung die §§ 4, 6, und 9 der Hauptsatzung entsprechend Anwendung.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem Oberbürgermeister unterstellt.

(3) Sofern erforderlich, werden im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften nähere Regelungen zu den Aufgaben und Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten in einer besonderen Dienstanweisung des Oberbürgermeisters im Einvernehmen mit dem Stadtrat festgelegt.

§ 12

Einwohnerversammlung

(1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Oberbürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 18 bekanntzumachen und soll mindestens 7 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen.

(2) Die Einwohnerversammlungen können auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.

(3) Der Oberbürgermeister unterrichtet den Stadtrat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung sowie über die wesentlichen Ergebnisse.

§ 13

Einwohnerfragestunde

(1) Der Stadtrat sowie seine Ausschüsse führen im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch.

(2) Der Präsident des Stadtrates legt in der Einladung zur Sitzung des Stadtrates den Beginn der Fragestunde fest.

(3) Der Präsident des Stadtrates stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.

(4) Jeder Einwohner ist berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein, sofern diese Punkte in Hauptausschuss oder Stadtrat in der betreffenden Sitzung zum Beschluss vorgesehen sind.

(5) Die Sitzungsleitung weist vor Beginn der Einwohnerfragestunde darauf hin, dass die öffentliche Nennung des eigenen Namens freiwillig erfolgt, lediglich zur Prüfung der Einwohnereigenschaft am Pult des Vorsitzenden Name und Wohnort zu benennen sind.

(6) Die Sitzungsleitung weist vor Beginn der Einwohnerfragestunde darauf hin, dass die gestellten Fragen in der Niederschrift, welche veröffentlicht wird, mit Nennung des Namens aufgenommen werden. Die Betroffenen können der Nennung ihres Namens sofort oder auch später widersprechen.

(7) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich für die Verwaltung durch den Oberbürgermeister oder einen weiteren benannten Vertreter, für den Stadtrat durch den Präsidenten des Stadtrates. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von vier Wochen erteilt werden muss. Hierfür muss der Einwohner einwilligen, seinen Namen und seine Anschrift bei der Sitzungsleitung zu hinterlegen, sofern er eine schriftliche Beantwortung wünscht. Die Einwilligung wird in der Niederschrift festgehalten.

(8) Auf die Einwohnerfragestunden in den Ausschüssen und Ortschaftsratssitzungen finden die Regelungen der Absätze 2 bis 7 entsprechend Anwendung. An die Stelle des Präsidenten des Stadtrates tritt der Vorsitzende des Ausschusses beziehungsweise der Ortsbürgermeister.

§ 14

Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt. Sie kann nur auf der Grundlage eines Stadtratsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

§ 15

Ehrenbürgerrecht

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes der Stadt bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates. Näheres regelt die Richtlinie über die Ehrungen verdienter Persönlichkeiten in der Stadt Wernigerode.

§ 16

Ortschaften mit Ortschaftsrat

(1) Die Ortsteile Benzingerode, Minsleben, Reddeber, Schierke und Silstedt bilden je eine Ortschaft mit Ortschaftsrat gemäß den §§ 81 ff. KVG LSA.

(2) Die Grenzen der Ortschaften umfassen das jeweilige Gebiet, das der Ortsteil vor Eingemeindung in die Stadt Wernigerode zuletzt hatte.

(3) In den Ortschaften wird ein Ortschaftsrat gewählt. Ortschaftsräte werden aus jeweils 5 Mitgliedern gebildet.

§ 17

Anhörung und Aufgaben der Ortschaftsräte

(1) Der Ortschaftsrat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

(2) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten. Er ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, anzuhören. Wichtige Angelegenheiten sind insbesondere:

1. Veranschlagung der Haushaltsmittel, soweit es sich um Ansätze für den Ortschaftsrat handelt,
2. Bestimmung und wesentliche Änderung der Zuständigkeiten des Ortschaftsrates durch Hauptsatzung,
3. Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch, soweit sie sich auf die Ortschaft erstrecken,
4. Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen in der Ortschaft,
5. Um- und Ausbau sowie Benennung von Gemeindestraßen, Wegen und Plätzen in der Ortschaft,
6. Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht, soweit es unmittelbar die Ortschaft betrifft,
7. Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von in der Ortschaft gelegenen Grundstücken der Stadt, sofern es sich bei Vermietungen und Verpachtungen nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
8. Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben in der Ortschaft.

§ 18

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Internetadresse <https://www.wernigerode.de/Bürgerservice/Bekanntmachungen-undVergaben/Bekanntmachungen/> und der Angabe des Bereitstellungstages. Die Bekanntmachung ist mit ihrer Bereitstellung im Internet bewirkt.

(2) Auf Ersatzbekanntmachungen gem. § 9 Abs. 2 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten des Rathauses Marktplatz 1, Wernigerode bzw. Neues Rathaus Schlachthofstraße 6, Wernigerode, im Amtsblatt spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.

(3) Auf die bekannt gemachten Satzungen und Verordnungen wird unverzüglich im „Wernigeröder Amtsblatt“ nachrichtlich unter Angabe der Internetadresse, unter der die Satzung oder Verordnung bereitgestellt wurde, hingewiesen. Die Satzungen und Verordnungen können im Rathaus, Marktplatz 1 während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

(4) Die ortsübliche Bekanntmachung von Bauleitplänen gem. § 3 BauGB erfolgt, soweit hier bzw. bundes- und landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, im Amtsblatt der Stadt Wernigerode unter der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“. Zusätzlich erfolgt die jeweilige Bekanntmachung im Internet auf der Homepage der Stadt Wernigerode unter „Amtliche Bekanntmachungen“ (<https://www.wernigerode.de/Bürgerservice/Bekanntmachungen-undVergaben/Bekanntmachungen/>).

(5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie der Ortschaftsräte sowie der Zeitpunkt und die Abstimmungsgegenstände der Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens nach § 56a Abs. 3 KVG LSA erfolgt im Internet unter folgender Adresse

<https://www.wernigerode.de/Bürgerservice/Bekanntmachungen-undVergaben/Bekanntmachungen/>.
Die Bekanntmachung ist mit ihrer Bereitstellung unter der Internetadresse bewirkt.

Wird die Sitzung gemäß § 56a Abs. 2 KVG LSA als Videokonferenzsitzung durchgeführt, so erfolgt in der Bekanntmachung ein Hinweis, in welcher Weise der öffentliche Teil der Videokonferenzsitzung verfolgt werden kann.

(6) Alle übrigen Bekanntmachungen sind im Internet mit Angabe der genauen Internetadresse bekanntzumachen.

§ 19

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für jedes Geschlecht.

§ 20

Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Stadt Wernigerode in der Fassung vom 06.05.2021 außer Kraft.

Wernigerode, den 20.06.2024

Kascha
Oberbürgermeister

Genehmigungsvermerk:

Genehmigung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 10 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt, Schreiben vom 18.06.2024, AK 15 12 06 01

Bekanntmachungsvermerk:

Die vom Stadtrat der Stadt Wernigerode am 02.05.2024 beschlossene Hauptsatzung der Stadt Wernigerode wurde am 24.06.2024 auf der Internetseite der Stadt Wernigerode unter <https://www.wernigerode.de/Bürgerdienste/Bekanntmachungen/> bekannt gemacht.